

# **Geschäftsreglement der Rekurskommission der SUB**

vom 16.9.2013 (beschlossen durch das Plenum der Rekurskommission)

Stand 2. März 2017

## **A. Organisation der Rekurskommission**

Zusammensetzung

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Rekurskommission besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern

<sup>2</sup>Mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder gehören der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an.

<sup>3</sup>Die binären Geschlechter sind zu mindestens  $\frac{1}{3}$  vertreten.<sup>1</sup>

Plenum

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Dem Plenum gehören alle Mitglieder der Rekurskommission an.

<sup>2</sup>Das Plenum entscheidet über:

- a. die Wahl des Präsidiums;
- b. die Wahl des\_ der Sekretär\_in der Rekurskommission;
- c. den Erlass eines Geschäftsreglementes;
- d. die Genehmigung des Geschäftsberichtes.

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Das Plenum versammelt sich mindestens ein Mal pro Semester.

<sup>2</sup>Das Präsidium kann die Versammlung des Plenums selbstständig oder auf Antrag eines Mitgliedes einberufen, wenn dies notwendig erscheint.

<sup>3</sup>Die Einberufung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder.

### **Art. 4**

<sup>1</sup>Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Das Präsidium fällt den Stichtscheid.

<sup>2</sup>Das Plenum kann seine Beschlüsse per Zirkularbeschluss fassen.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse des Plenums sind unabhängig der Form zu protokollieren.

Präsidium

### **Art. 5**

<sup>1</sup>Das Präsidium steht dem Plenum vor und vertritt die Rekurskommission gegen aussen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch SR-Beschluss am 2.3.17

<sup>2</sup>Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Rekurskommission stets ausreichend besetzt ist.

Ordentliches  
Verfahren

## **B. Bewerbungsverfahren**

### **Art. 6**

<sup>1</sup>Das Präsidium informiert die Studierenden in angemessener Weise über zu besetzende Sitze in der Rekurskommission.

<sup>2</sup>Das Präsidium prüft die Bewerbungen und lädt die Bewerbenden nötigenfalls zu einem Bewerbungsgespräch ein.

<sup>3</sup>Das Präsidium informiert das Plenum über die Bewerbenden.

<sup>4</sup>Das Plenum entscheidet über die Wahlempfehlung zuhanden des SR-Präsidiums

<sup>5</sup>Das Präsidium leitet die Bewerbungen mitsamt der Wahlempfehlungen an das SR-Präsidium weiter

unaufgeforderte  
Bewerbungen

### **Art. 7**

<sup>1</sup>Werden der Rekurskommission unaufgeforderte Bewerbungen zugesandt, so richtet sich das Verfahren nach Art. 6 Abs. 2 – 5 des Geschäftsreglementes.

Massnahmen bei  
Unterbesetzung

### **Art. 8**

<sup>1</sup>Tritt eine Unterbesetzung der Rekurskommission unerwartet ein, so beruft das Präsidium eine Versammlung des Plenums ein.

<sup>2</sup>Das Plenum schlägt Personen vor, die für die Tätigkeit der Rekurskommission qualifiziert sind und fällt eine provisorische Wahlempfehlung.

<sup>3</sup>Die Anzahl der Wahlempfehlungen bemisst sich zunächst an der Differenz zwischen der formellen Mindestanzahl der Mitglieder und der tatsächlichen Anzahl der Mitglieder.

<sup>4</sup>Das Präsidium kontaktiert die empfohlenen Personen und erkundigt sich nach der Bereitschaft, die Tätigkeit eines Mitgliedes der Rekurskommission auszuüben.

<sup>5</sup>Erklären sich die provisorisch vorgeschlagenen Personen bereit das Amt anzunehmen, so wird die Wahlempfehlung dem SR-Präsidium zugestellt.

<sup>6</sup>Die Bestimmung über das ordentliche Verfahren nach Art. 6 des Geschäftsreglements kommt nicht zur Anwendung. Unaufgefordert eingesandte Bewerbungen sind durch das Präsidium vorzuschlagen.